

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Februar 1966

Nummer 28

#### Inhalt

##### I.

###### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	25. 1. 1966	RdErl. d. Innenministers Allgemeine Weisungen über die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsurkunden . . . . .	382
236	21. 1. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der „Elektrotechnik und Fernmeldeanlagen“ bei Bau- maßnahmen der Staatshochbauverwaltung . . . . .	383
2371	11. 1. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Anerkennung als Familienheim oder als eigengenutzte Eigentumswohnung gemäß § 109 II. WoBauG . .	384
6302	19. 1. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Erteilung allgemeiner Annahme- und Auszahlungsanordnungen für Fernmeldegebühren sowie Ab- buchungsverfahren für Fernmelderechnungen . . . . .	384
7817	1. 2. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführungsbestimmung zu den Bundesrichtlinien für die Förderung von Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen aus Mitteln des Grünen Planes; hier: Tilgung des Bundesdarlehns (Nr. 13 Abs. 3 der Richtlinien) . . . . .	384
7848	21. 1. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinhälften . . . . .	385

##### II.

###### Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
<b>Innenminister</b>		
25. 1. 1966	RdErl. – Paßwesen Nordische Paßunion . . . . .	385
<b>Landtag Nordrhein-Westfalen</b>		
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 69. Sitzung (44. Sitzungsabschnitt) am 24. Januar 1966 in Düsseldorf, Haus des Landtags. . . . .	386

102

## I.

**Allgemeine Weisungen  
über die Ausstellung von  
Staatsangehörigkeitsurkunden**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1966 —  
I B 3/13 — 11.10

Der Vorspruch und die Nummern 1 bis 4.5 d. RdErl. v. 17. 3. 1958 (SMBL. NW. 102) werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1 Allgemeines

Die sachliche Zuständigkeit zur Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit sowie der Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG (Status-eigenschaft) bestimmt sich nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen v. 7. Februar 1958 (GV. NW. S. 47 / SGV. NW. 102). Die örtliche Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte richtet sich nach den §§ 27, 17 des (1.) Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65). Auf den RdErl. v. 23. 4. 1959 (SMBL. NW. 102) wird hingewiesen.

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird für den Aufenthalt im Ausland durch den Heimatschein, zur Benutzung im Inland durch den Staatsangehörigkeitsausweis nachgewiesen. Über die Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG wird eine besondere Urkunde ausgestellt.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Buchstabe a) des Ordnungsbördengesetzes erteile ich hiermit folgende allgemeine Weisungen.

2 Sachliche Zuständigkeit

2.1 Die in § 2 der Verordnung v. 7. Februar 1958 festgelegte Zuständigkeit umfaßt auch die Erteilung von Bescheiden über den Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG.

2.2 Inländischen Behörden ist auf Anfrage Auskunft über Einzelfälle zu erteilen.

2.3 Auskunftsersuchen ausländischer Stellen über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit beantwortet die oberste Landesbehörde. Ich verweise insoweit auf Nr. 10 Satz 3 der Richtlinien über den amtlichen Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland (Anlage 1 zum RdErl. v. 4. 12. 1957 — SMBL. NW. 2020 —).

Derartige Ersuchen sind mir nach Durchführung der notwendigen Vorermittlungen auf dem Dienstwege vorzulegen. Zu den Vorermittlungen gehört auch die Klärung der Frage, ob der Betroffene oder — bei Anfragen über minderjährige Kinder — der gesetzliche Vertreter mit der Auskunftserteilung an die ausländische Behörde einverstanden ist.

3 Antragstellung

3.1 Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG wird regelmäßig auf Grund eines Antrages des Betroffenen durch Erteilung einer Urkunde bestätigt. Das schließt nicht aus, daß die Staatsangehörigkeitsbehörde im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Gründe auch von Amts wegen Feststellungen über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Status-eigenschaft trifft.

3.2 Für die Antragstellung können die üblichen Vordrucke verwendet werden.

Einzelangaben über die Abstammung sind dabei nur insoweit zu verlangen, als sie für das Feststellungsergebnis noch von Bedeutung sein können. So erübrigt sich beispielsweise die Ermittlung der Auf-

enthaltsverhältnisse, wenn der Vater des Antragstellers Beamter war und dadurch der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit unzweifelhaft erwiesen ist.

Die Antragsvordrucke sollten künftig einen entsprechenden Hinweis enthalten.

3.3 Die örtliche Ordnungsbehörde leitet, soweit Feststellungsanträge von ihr entgegengenommen werden, diese nach Prüfung auf Vollständigkeit mit einer Stellungnahme (siehe hierzu Nr. 4.5) an die zuständige Kreisordnungsbehörde weiter.

Anträge auf Erteilung von Heimatscheinen werden regelmäßig von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung entgegengenommen. Solche Anträge werden anschließend mit einer eigenen Stellungnahme der zuständigen Kreisordnungsbehörde zugeleitet.

4 Zum Zwecke der Erteilung einer Staatsangehörigkeitsurkunde hat der Antragsteller den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Entsprechendes gilt für die Erteilung einer Urkunde über den Besitz der Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG.

4.1 Bei der Prüfung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse wird im Hinblick auf das im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht geltende Abstammungsprinzip normalerweise bis auf den Großvater zurückzugehen sein, soweit nicht der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit auf andere Weise leichter erbracht werden kann (vgl. Nr. 3.2).

Die Angaben im Feststellungsantrag sollen — soweit dies zumutbar ist — belegt werden. Hilfsweise können auch Erklärungen des Antragstellers oder von ihm benannter Zeugen verwertet werden. Eidesstattliche Versicherungen sind nicht abzunehmen, da es an der hierfür erforderlichen gesetzlichen Grundlage fehlt. Bei der Entgegennahme von Erklärungen kann allenfalls auf die Strafvorschrift des § 360 Nr. 8 StGB hingewiesen werden.

Die Beurteilung der Staatsangehörigkeit richtet sich nach dem zur Zeit des Staatsangehörigkeitserwerbs geltenden deutschen Staatsangehörigkeitsrecht.

4.2 Die häufigsten Erwerbsgründe für die deutsche Staatsangehörigkeit, die hier nur beispielhaft aufgezählt werden, sind folgende:

4.21 Geburt

4.211 Bei ehelicher Geburt Ableitung vom deutschen Vater (§ 4 Abs. 1 Satz 1 RuStAG).

4.212 Seit 1. 4. 1953:

Bei ehelicher Geburt Ableitung von der Mutter — soweit diese die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt —, falls sonst Staatenlosigkeit eintreten würde (Gesetz v. 19. Dezember 1963 — BGBl. I S. 982; § 4 Abs. 1 Satz 2 RuStAG n. F.).

4.213 Bei unehelicher Geburt Ableitung von der deutschen Mutter (§ 4 Abs. 1 Satz 1 RuStAG).

4.22 Legitimation durch einen deutschen Staatsangehörigen (§ 5 RuStAG).

4.23 Bis einschl. 31. 3. 1953:

Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen (§ 6 RuStAG a. F.).

4.24 Seit 24. 8. 1957:

Abgabe einer Erklärung im Falle der Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen vor einem deutschen Standesbeamten (§ 6 Abs. 2 RuStAG n. F; im übrigen vgl. Drittes StARegG).

4.25 Bei deutschen Volkszugehörigen durch Teilnahme an einer der in § 1 Abs. 1 (1.) StARegG bezeichneten Sammeleinbürgerungen, sofern keine wirksame Ausschaltung vorliegt.

4.26 Abgabe einer Erklärung nach dem Zweiten StARegG.

## 4.27 Wohnsitznahme

4.271 Bis zum 1. 2. 1843 durch Wohnsitznahme im ehemalig preußischen Gebiet unter Genehmigung der Polizeiobrigkeit. Die polizeiobrigkeitliche Genehmigung brauchte nicht besonders nachgewiesen zu werden, wenn der Wohnsitz im Inland bereits 10 Jahre bestanden hatte.

Falls der Antragsteller glaubhaft macht, daß er oder die Personen, von denen er seine Staatsangehörigkeit ableitet, seit dem 1. 1. 1914 als deutsche Staatsangehörige behandelt worden sind, kann von dem urkundlichen Nachweis der Einbürgerung (Naturalisation) abgesehen werden.

4.272 Im ehemalig lippischen Teil des Landes Nordrhein-Westfalen wurde die die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelnde Zugehörigkeit zum Fürstentum Lippe u. a. auch durch 5jährigen, bei Zeitpächtern 10jährigen Wohnsitz innerhalb des Fürstentums stillschweigend erworben.

## 4.28 Beamtenernennung

Hierzu wird auf Abschnitt „zu § 14“ Nr. 1—4 des RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBI. NW. 102) verwiesen.

## 4.29 Einbürgerung

## 4.3 Die häufigsten Verlustgründe sind:

4.31 Aushändigung einer Entlassungsurkunde, sofern der Entlassene bei Ablauf eines Jahres nach Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Ausland hat (§§ 18—24 RuStAG). Ausland sind die Gebiete außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. 12. 1937.

4.32 Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag, sofern der Betroffene im Zeitpunkt des Erwerbs seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Ausland hat (§ 25 Abs. 1 RuStAG).

Bei der Beurteilung solcher Fälle sind die §§ 18 und 19 unter Berücksichtigung der seit dem 1. 4. 1953 eingetretenen Änderungen (Art. 3 Abs. 2, 117 Abs. 1 GG) zu beachten.

Zum Begriff Ausland vgl. Nr. 4.31.

Bei der Prüfung, ob ein im Ausland wohnender Antragsteller die deutsche Staatsangehörigkeit behalten hat, genügt in der Regel die Erklärung des Betroffenen, daß eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben wurde. In Zweifelsfällen ist die Stellungnahme der zuständigen deutschen Auslandsvertretung einzuholen.

Hinsichtlich der Karteiunterlagen über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere deutsche Staatsangehörige verweise ich auf den RdErl. v. 24. 10. 1962 (SMBI. NW. 102).

4.33 Legitimation eines deutschen Kindes, wenn der Legitimerende nicht deutscher Staatsangehöriger ist und die Legitimation nach deutschen Gesetzen wirksam ist (§ 17 Nr. 5 RuStAG), soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 GG entgegensteht.

## 4.34 Bis zum 31. 3. 1953:

Eheschließung einer deutschen Staatsangehörigen mit einem Ausländer (§ 17 Nr. 6 RuStAG a. F.), soweit nicht nach dem 24. 5. 1949 auf Grund des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG der Staatsangehörigkeitsverlust vermieden wurde.

4.35 Zehnjähriger legitimationsloser Aufenthalt im Ausland in der Zeit vom 1. 1. 1871 bis einschl. 31. 12. 1913 (§ 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 — RGBI. S. 355 —).

4.4 Bei der Beurteilung der Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist mein RdErl. v. 3. 8. 1959 (SMBI. NW. 102) zu beachten.

Für den Erwerb und den Verlust der Statuseigenschaft gelten die Vorschriften des RuStAG über Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit entsprechend. Daneben tritt der Verlust der

Statuseigenschaft gemäß § 7 (1.) StARegG durch Rückwanderung ein.

Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG findet keine Anwendung.

Bei Aushändigung bzw. Übersendung der Urkunde über den Besitz der Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit soll darauf hin gewiesen werden, daß ein Rechtsanspruch auf gebührenfreien Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach den Vorschriften des (1.) StARegG besteht. Von diesem Hinweis ist nur abzusehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Betroffene die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährdet.

4.5 Die für den Wohnsitz des Betroffenen zuständige örtliche Ordnungsbehörde soll sich zu dem Feststellungsantrag äußern, falls dies der Sachlage nach nicht überflüssig oder untnlich ist. Die Stellungnahme kann sich auf die Mitteilung beschränken, unter welcher Staatsangehörigkeit der Betroffene in den Melderegistern geführt wird und welche Beweismittel der Eintragung der Staatsangehörigkeit im Melderegister zugrunde gelegen haben. Soweit Beweismittel vorliegen, sind diese dem Feststellungsantrag beizufügen.

Bei Anträgen aus dem Ausland soll die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik gehört werden.

4.6 Vor Entscheidung über rechtlich oder tatsächlich schwierige Fälle soll die Weisung des Regierungspräsidenten eingeholt werden.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte  
als Kreisordnungsbehörden,  
Gemeinden  
als örtliche Ordnungsbehörden.

— MBL. NW. 1966 S. 382.

## 236

**Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der „Elektrotechnik und Fernmeldeanlagen“ bei Baumaßnahmen der Staatshochbauverwaltung**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 1. 1966 —  
V A 1.V B 4—7.8 g Tgb.Nr. 2783/66

Die Stelle des Fachdezernenten für das beim Regierungspräsidenten Köln — Dezernat 34 (Bauangelegenheiten) — für Baumaßnahmen der Staatshochbauverwaltung eingerichtete Sachgebiet „Elektrotechnik und Fernmeldeanlagen“ ist unerwartet vakant geworden. Im Hinblick auf die bestehenden Personalschwierigkeiten ist nicht damit zu rechnen, daß das genannte Sachgebiet in nächster Zeit mit einem erfahrenen Nachfolger besetzt werden kann. Mein RdErl. v. 6. 12. 1965 (MBL. NW. 1966 S. 3 / SMBI. NW. 236) ist daher bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden.

Solange die Beteiligung des Fachdezernenten beim Regierungspräsidenten Köln für dieses spezielle Aufgabengebiet entfällt, sind die anfallenden Aufgaben bezirksweise in eigener Zuständigkeit zu erledigen, sofern nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung an mich zu berichten wäre. Im Hinblick auf die unter diesen Umständen sich ergebende erhöhte Verantwortlichkeit der Ortsbaudienststellen ist in noch stärkerem Maße als bisher Wert darauf zu legen, daß nur Sonderfachleute und Fachfirmen mit gründlichen Erfahrungen und größter Zuverlässigkeit herangezogen werden. Die Regierungspräsidenten sind gehalten, hierauf im Wege ihrer Dienstaufsicht ihr besonderes Augenmerk zu richten.

An die Regierungspräsidenten

und sämtliche nachgeordneten Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung.

— MBL. NW. 1966 S. 383.

2371

**Anerkennung als Familienheim  
oder als eigengenutzte Eigentumswohnung  
gemäß § 109 II. WoBauG**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 11. 1. 1966 — III B 3 — 5.40—22/66

Nach § 109 Absatz 1 II. WoBauG in der bis zum 1. 9. 1965 geltenden Fassung waren öffentlich geförderte Eigenheime, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheime, auf die die Vorschriften des I. WoBauG anzuwenden waren, auf Antrag als Familienheime anzuerkennen, wenn sie die in § 7 II. WoBauG bestimmten Voraussetzungen erfüllten.

Ferner konnten Eigentumswohnungen, auf die die Vorschriften des I. WoBauG anzuwenden waren, als eigengenutzte Eigentumswohnungen anerkannt werden, wenn sie den in § 12 Absatz 1 Satz 2 II. WoBauG bestimmten Voraussetzungen entsprachen.

Auf Grund der durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1965 v. 24. August 1965 (BGBl. I S. 945) erfolgten Ergänzung des § 109 Absatz 1 II. WoBauG ist das Anerkennungsverfahren auf die Zeit bis zum 31. 12. 1965 beschränkt worden. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlußfrist. Ich bitte mir deshalb künftig keine Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vorzulegen.

Bis zum Inkrafttreten des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1965 am 1. 9. 1965 war die Anerkennung als Familienheim bzw. als eigengenutzte Eigentumswohnung Voraussetzung dafür, daß die Eigentümer von öffentlich geförderten Eigenheimen, Kleinsiedlungen, Eigentumswohnungen das öffentliche Baudarlehen vorzeitig begünstigt nach der Ablösungsverordnung ablösen konnten. Die Anerkennung als Familienheim hatte darüber hinaus auch noch die Wirkung, daß vom Zeitpunkt der Anerkennung ab eine Erhöhung des Zinssatzes nicht möglich war (§ 109 Absatz 2 II. WoBauG). Dies gilt, nachdem durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1965 eine entsprechende Ergänzung des § 109 Absatz 2 II. WoBauG erfolgt ist, auch für eigengenutzte Eigentumswohnungen.

Da nach der Neufassung des § 109 Abs. 4 II. WoBauG i. Verb. mit dem gleichfalls geänderten § 69 II. WoBauG die Ablösung des öffentlichen Baudarlehens nicht mehr von der Anerkennung als Familienheim bzw. als eigengenutzte Eigentumswohnung abhängig ist, konnte das Anerkennungsverfahren nach § 109 Absatz 1 II. WoBauG fortfallen. Die Beschränkung des Anerkennungsverfahrens auf die Zeit bis zum 31. 12. 1965 hat aber für diejenigen Eigenheime, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen, die nicht als Familienheime bzw. als eigengenutzte Eigentumswohnungen anerkannt sind und auf die die Vorschriften des I. WoBauG anzuwenden sind, die Folge, daß bei ihnen künftig eine Erhöhung des Zinssatzes vorgenommen werden kann. Das ergibt sich daraus, daß § 109 Absatz 2 II. WoBauG insoweit nicht geändert wurde, sondern das Verbot einer Zinserhöhung, wie bisher, von der Anerkennung als Familienheim bzw. eigengenutzte Eigentumswohnung abhängig ist.

Mein RdErl. betreffend Anerkennung als Familienheim oder als eigengenutzte Eigentumswohnung gemäß § 109 II. WoBauG v. 27. 10. 1959 (MBI. NW. S. 2893) ist mit dem 31. 12. 1965 für das Anerkennungsverfahren gegenstandslos geworden. Die darin enthaltenen Richtlinien können aber ggf. sinngemäß angewandt werden, wenn künftig bei der Anwendung der Ablösungsvorschriften zu entscheiden ist, ob die Voraussetzungen eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung gegeben sind.

Bezug: Mein RdErl. v. 27. 10. 1959 (MBI. NW. S. 2893)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau.

— MBI. NW. 1966 S. 384.

6302

**Erteilung allgemeiner Annahme-  
und Auszahlungsanordnungen für Fernmelde-  
gebühren sowie Abbuchungsverfahren für  
Fernmelderechnungen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 1. 1966 — I A 2 — 2701

Die in dem RdErl. d. Finanzministers v. 26. 5. 1965 (MBI. NW. S. 727 / SMBl. NW. 6302) enthaltenen Richtlinien sind in meinem Geschäftsbereich ab sofort ebenfalls anzuwenden.

— MBI. NW. 1966 S. 384.

7817

**Durchführungsbestimmung  
zu den Bundesrichtlinien für die Förderung von  
Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen in Altgehöften  
und Aufstockungen aus Mitteln des Grünen Planes;  
hier: Tilgung des Bundesdarlehns (Nr. 13 Abs. 3  
der Richtlinien)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 2. 1966 — V B 3 — 543

Nach Nr. 13 Abs. 3 der Bundesrichtlinien für die Förderung von Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen aus Mitteln des Grünen Planes v. 26. 7. 1963 (MinBl. BML S. 317) sind die zunächst zins- und tilgungsfrei bereitgestellten Darlehen aus Bundeshaushaltssmitteln nach Tilgung der zinsverbilligten Kapitalmarktmittel bzw. nach 20 Jahren im Rahmen der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze zu tilgen, zumindest aber mit einem Tilgungssatz in Höhe des bisherigen Kapitaldienstes für die zinsverbilligten Kapitalmarktmittel oder der ihnen gleichstehenden Mittel (Mindesttilgungssatz). Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben deshalb die bewilligenden Kreditinstitute in ihren Bedingungen für die Vergabe und Verwaltung der Bundesmittel (vgl. Nr. 22 Abs. 1 der Bedingungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank v. 1. 8. 1963 und Nr. 20 der Bedingungen der Deutschen Siedlungsbank v. 20. 8. 1963) bestimmt, daß vor Beginn der Tilgung der Bundesdarlehen durch eine von den obersten Landesbehörden für Landwirtschaft zu benennende Stelle zu prüfen ist, ob seit Bewilligung des Bundesdarlehns eine Veränderung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze eingetreten ist, die eine den Mindesttilgungssatz übersteigende Tilgung des Bundesdarlehns rechtfertigen würde. Da bereits jetzt in einigen Fällen zinsverbilligte Kapitalmarktmittel außerplanmäßig zurückgezahlt und weitere außerplanmäßige Rückzahlungen zu erwarten sind, muß eine Regelung entsprechend den Bestimmungen der Bundesrichtlinien und den Verabredungen der bewilligenden Kreditinstitute erfolgen.

Der Bundesminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß von einer Überprüfung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze abgesehen werden kann, wenn folgende Voraussetzungen insgesamt gegeben sind:

- a) Der vom bewilligenden Kreditinstitut bei der Bewilligung des Bundesdarlehns festgestellte Mindesttilgungssatz beträgt 3 % oder mehr.
- b) Das den Antragsunterlagen beigefügte Gutachten zur Betriebsentwicklung, Tragbarkeit und Wirtschaftlichkeit ist nicht älter als 5 Jahre.
- c) Die in dem genannten Gutachten im „Ist“ angegebene Kapitaldienstgrenze wird durch Vorlasten und die zur Durchführung der geförderten Maßnahme tatsächlich in Anspruch genommenen Darlehen ganz oder annähernd ausgeschöpft.

Die bewilligenden Kreditinstitute sind unterrichtet, in diesen Fällen wie angegeben zu verfahren.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mich gebeten, eine Stelle zu benennen, die auf Antrag der bewilligten Kreditinstitute eine Überprüfung der festgestellten nachhaltigen Kapitaldienstgrenze vornimmt.

Mit sofortiger Wirkung beauftrage ich die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung, auf Antrag der bewilligten Kreditinstitute im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer die Überprüfung der festgestellten nachhaltigen Kapitaldienstgrenze für alle Aussiedlungsverfahren, bauliche Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen innerhalb und außerhalb der Flurbereinigung, die nach den Bundesrichtlinien v. 26. 7. 1963 mit Bundesmitteln gefördert worden sind, vorzunehmen.

— MBl. NW. 1966 S. 384.

7848

### **Durchführung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 1. 1966 — III B 4 — 914/66

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften v. 16. August 1965 (BGBl. I S. 884) ist am 1. Oktober 1965 in Kraft getreten. Sie dient der Einführung gesetzlicher Handelsklassen für Schweinehälften.

Mit den Handelsklassen für Schweinehälften soll — neben der Steigerung der Erzeugung, der Güte und des Absatzes von Schweinen — insbesondere erreicht werden:

1. ein übersichtlicherer Handel mit Schweinehälften unter Berücksichtigung der Qualitätsabstufungen,
2. die Grundlage für eine übersichtliche, nach Qualität abgestufte und damit aussagefähige Notierung für Schweinefleisch, die für ein zweckmäßiges Vermarktungssystem zu fördern ist, und
3. die objektive Grundlage für eine Bezahlung des anliefernden Erzeugers nach dem tatsächlichen Schlachtwert.

Mit einer Bezahlung nach der Qualität der Schweinehälften ist zugleich ein Anreiz geschaffen, die Qualitätsproduktion zu steigern.

Handelsklassen für Schweinehälften sollen letztlich — im gemeinsamen Interesse von Erzeugern, Schlachtbetrieben, Händlern und Verbrauchern — die Wirtschaftlichkeit der Erzeugung und Vermarktung von marktgerechten Schweinen fördern. Im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung des Gemeinsamen Marktes ist es erforderlich, allgemein gültige Qualitätsstandarde einzuführen, um der deutschen Ware eine günstigere Ausgangsstellung im verschärften Wettbewerb zu schaffen.

Die Klassifizierung gemäß der Anlage zu der Verordnung ist sowohl von objektiven Merkmalen (Spalte 3 u. 4) als auch von einer subjektiven Beurteilung (Spalte 5) abhängig. Die zur Klassifizierung verpflichteten Personen müssen deshalb auch das Vorliegen der allgemeinen Eigenschaften sorgfältig prüfen. Die Klassifizierung nach den subjektiven Merkmalen (Spalte 5) erfordert jedoch erhebliche Sachkunde und Erfahrung, die z. Z. noch nicht bei allen vorausgesetzt werden können. Es erscheint daher zweckmäßig, die Beachtung der Verordnung schrittweise durchzusetzen und daher zunächst insbesondere darauf zu achten, ob die Klassifizierung entsprechend den objektiven Merkmalen richtig erfolgt ist. Zunächst sind daher auch nur grobe Zu widerhandlungen und Zu widerhandlungen trotz vorausgegangener Belehrung dem Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen zu melden, das für die Ahndung der Zu widerhandlungen zuständig ist.

Die Messung der objektiven Werte gemäß Spalte 3 und 4 gilt für abgekühlte Schweinehälften. Schweinehälften gelten handelsüblich als abgekühlt, wenn die Fleischkerntemperatur  $\leq 2^{\circ}\text{C}$  nicht unterschreitet und  $\leq 7^{\circ}\text{C}$  nicht überschreitet. Wird die Messung bei einer höheren Temperatur durchgeführt, so kann sich daraus wegen möglicher Gewebeveränderungen eine Fehlerquelle für die Klassifizierung ergeben.

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen ist gerne bereit, die Ordnungsbehörden durch fachliche Beratung zu unterstützen.

Ich bitte, die Ordnungsbehörden entsprechend zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1966 S. 385.

## **II.**

### **Innenminister**

#### **Paßwesen Nordische Paßunion**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1966 —  
I C 3 / 13 — 38.9518

Island ist dem Abkommen zwischen Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden v. 12. Juli 1957 (GMBL 1958 S. 221) über die Aufhebung der Paßkontrolle an den internordischen Grenzen mit Wirkung vom 1. Januar 1966 beigetreten.

An die Regierungspräsidenten,  
Paßbehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 385.

**Landtag Nordrhein-Westfalen**  
**— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —**

# BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 69. Sitzung (44. Sitzungsabschnitt)  
 am 24. Januar 1966  
 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 24. Januar 1966
1	916	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet
2	959 906	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Stadt Blankenstein und der Gemeinden Buchholz, Holtshausen und Welper, Ennepe-Ruhr-Kreis	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 959 — bei einigen Stimmenthaltungen mit großer Mehrheit angenommen, nach der 3. Lesung bei drei Stimmenthaltungen mit großer Mehrheit verabschiedet
3	950 919	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) im Lande Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 950 — bei zwei Stimmenthaltungen mit Mehrheit angenommen, nach der 3. Lesung bei einer Stimmenthaltung mit Mehrheit verabschiedet
	973	Änderungsantrag der Fraktion der SPD	Bei einer Stimmenthaltung mit Mehrheit abgelehnt
4	980 964	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 980 — bei einer großen Anzahl von Stimmenthaltungen der SPD mit Mehrheit angenommen, nach der 3. Lesung mit großer Mehrheit verabschiedet
5	960 913	Abkommen über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates vom 15. Juli 1965	Dem Abkommen wurde einstimmig zugestimmt
6	939	Landeshaushaltsrechnung 1963 mit dem Bericht des Landesrechnungshofs über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1963 und der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht	Einstimmig an den Rechnungsprüfungsausschuß überwiesen
7	979	Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität betr. Anzeigesachen gegen Abgeordnete	Der Ausschlußantrag wurde einstimmig angenommen

— MBl. NW. 1966 S. 386.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Beitrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.  
 Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
 Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
 Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
 Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
 Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.